

Bürgerantrag

Fachbereich II
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BA/0063/2022

Freigabedatum:
14.02.2023

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	09.03.2023	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	27.03.2023	öffentlich
Rat	Entscheidung	17.04.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: Bürgerantrag vom 24.10.2022 zur Anpassung der Satzung für Elternbeiträge von Kann-Kindern
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Siehe Sachverhalt
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bürgerantrag sowie die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Erläuterungen:

Mit vorliegendem Bürgerantrag (Anlage 1) wird gebeten, die Elternbeitragsatzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 bezüglich der Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für sogenannte „Kann-Kinder“ zu prüfen und anzupassen.

Rechtliche Regelungen

§ 50 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht eine Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensjahres vor. Diese Beitragsbefreiung gilt gemäß der Vorschrift bis zum Schuleintritt. Der Gesetzgeber schuf mit dieser Formulierung eine eindeutige Regelung, die nicht auslegungsbedürftig ist.

§ 50 KiBiz – Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Auslegungsprobleme bestanden allerdings in der Regelung zur Beitragsfreiheit vor der Novellierung des Gesetzes.

§ 23 Abs. 3 KiBiz NRW a.F. zielte auf Beitragsbefreiung für maximal zwölf Monate im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab. Diese Vorschrift führte seinerzeit zu ähnlich behaupteter Ungleichbehandlung dergestalt, dass Kann-Kinder nicht vollumfänglich zwölf Monate beitragsfrei waren. Die vorgezogene Schulanmeldung, die in der Regel im November des Vorjahres stattfindet, führte dazu, dass die Beitragsbefreiung nicht „vollumfänglich“ in Anspruch genommen werden konnte.

Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen von der Schule zurückgestellt wurden, traf der Gesetzgeber seinerzeit die Regelung, dass in diesen Ausnahmefällen die Befreiung max. 2 Jahre betragen könne (§ 23 Abs. 3 KiBiz a.F.) Für diese Kinder traf der Gesetzgeber seinerzeit also explizit eine Ausnahmeregelung.

In verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung ist dieses Thema zur Frage einer beitragsrechtlichen Ungleichbehandlung der Eltern von Stichtags- bzw. Regelkindern einerseits und Kann-Kindern andererseits nicht als Verstoß gewertet worden gegen Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. Janssen Dreier/ Selle in Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen, § 50/11.50 Nummer 1.1). Mit der Novellierung des Gesetzes und der Regelung des § 50 Abs.1 KiBiz beabsichtigte der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung.

Ziel war die finanzielle Entlastung der Eltern zu erweitern und gleichzeitig eine Vorschrift zu gestalten, die in der Praxis keine Auslegungsprobleme erzeugt.

Deshalb wird in § 50 Abs. 3 KiBiz geregelt, dass die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung die Inanspruchnahme beitragsfrei ist (der Stichtag zur Schulpflicht ergibt sich aus § 35 Schulgesetz NRW).

Diese Regelung wurde in § 3 Abs.1 letzter Satz der v.g. Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen vollständig aufgenommen und auch entsprechend angewandt.

In der Gesetzesbegründung zu KiBiz spricht der Gesetzgeber nicht von den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, sondern formuliert, dass diese Beitragsfreiheit in der Regel zwei Jahre beträgt. Aus dem Terminus „in der Regel“ lässt sich ableiten, dass dem Gesetzgeber die Konstellationen bewusst waren, nämlich die, dass Kinder auf Antrag der Eltern frühzeitig eingeschult werden oder dass Kinder aus gesundheitlichen Gründen von der Schulpflicht zurückgestellt werden können, mit dem Ergebnis, dass sich dann eine Beitragsfreiheit auf maximal drei Jahre „verlängern“ kann oder auf ein Jahr „verkürzen“ kann.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass Eltern, deren Kinder auf Grund ihrer Antragstellung als Kann-Kind eingeschult werden, eine Form einer Ungleichbehandlung erleben. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Gefühl der erlebten Ungleichbehandlung auch dem Umstand geschuldet, dass im üblichen Sprachgebrauch, von den letzten zwei beitragsfreien Kindergartenjahren die Rede ist.

Die Vorschrift formuliert keinen Anspruch auf zwei beitragsfreie Kindergartenjahre, sondern eine Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt, die dann längstens, je nach Konstellation, drei Jahre betragen oder sich auf ein Jahr reduzieren kann.

Grundsätzlich steht es Eltern frei, ihr Kind als Kann-Kind in der Grundschule anzumelden. Mit dieser vorzeitigen Einschulung und der damit verbundenen Verkürzung der Kindergartenzeit ist aus Sicht der Verwaltung kein finanzieller Nachteil verbunden.

Die finanzielle Entlastung der Familien erfolgt aus Sicht der Verwaltung insoweit gleich, als dass Eltern, unabhängig davon, ob es sich um ein Kann-Kind oder ein Muss-Kind handelt, keine Beiträge zur Kinderbetreuung für ihre Kinder mehr zahlen müssen, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden und zwar ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.

Somit ist das Ziel, finanzielle Entlastung der Eltern herzustellen, erreicht.

Finanzielle Entlastung wird darüber hinaus durch die soziale Staffelung der Beiträge in der Satzung der Stadt Rheinbach erzeugt. Außerdem durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Betreuung durch die Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.

Außerdem sind, je nach Einkommenssituation für Familien auch andere Formen von Beitragsfreiheit möglich (§ 90 Abs. 3, 4 KiBiz). Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass Eltern in Rheinbach nicht aus finanziellen Gründen (wie oben ausgeführt) gehindert sind ihr Kind in Kindertagesbetreuung zu geben.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des KiBiz die Kommunen für die beiden beitragsfreien Jahre vor der Einschulung einen entsprechenden Landeszuschuss als Kompensation erhalten. Durch eine Beitragsbefreiung für Kann-Kinder im Sinne des Bürgerantrages, würde die Stadt Rheinbach somit freiwillig auf Einnahmen verzichten. Auch würde dies - bei den bestehenden Regelungen zur Beitragsbefreiung von jüngeren Geschwisterkindern – dazu führen, dass auf die Zahlung von Elternbeiträgen für ein in Betreuung stehendes jüngeres Geschwisterkind verzichtet werden müsste. Dies würde weitere jährliche Mindereinnahmen nach sich ziehen.

Die vom Antragsteller aufgeführten Informationen des Ministeriums werden in Rheinbach nach den v.g. Gesetzesregeln angewandt und durchgeführt.

Auch die Nachbarjugendamtsbezirke Meckenheim und der Rhein-Sieg-Kreis haben in ihren Satzungen die Regelungen der Beitragsbefreiung für Kann-Kinder nach den gesetzlichen Regelungen festgesetzt und wenden diese – wie Rheinbach – an.

Bei der aufgeführten Höhe der Beitragszahlung durch den Antragsteller ist zu beachten, dass hier von der höchsten Einkommensstufe der Beitragssatzung ausgegangen wurde und der Elternbeitrag für die wöchentliche Betreuung eines u3 Kindes von 45 Stunden festgesetzt wurde. Für das im Antrag aufgeführte Kind ist nach den Regeln der Satzung kein Elternbeitrag erhoben worden.

Auf die Vorlage BV/1888/2023 wird ebenfalls verwiesen, wo ausführlich über den komplexen Sachverhalt der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Rheinbach berichtet wird und die Verwaltung hiernach aus sozialpolitischer und familienfreundlicher Sicht eine Änderung der aktuellen Elternbeitragsatzung nicht vorsieht.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, den

Bürgerantrag abzulehnen.

Anlagen:

Bürgerantrag vom 24.10.2022